

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2007

Nr. 2007/1841

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Bättwil Los 5 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2003/2377 vom 16. Dezember 2003 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Bättwil Los 5 Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer im gleichnamigen Ingenieur- und Vermessungsbüro in Nunningen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Vermessungsvertrag abgeschlossen.

Die Güterregulierung und die amtliche Vermessung wurden im Kombiverfahren durchgeführt. Mit der Vermessung Bättwil Los 2 wurden vorgängig die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte und Rohrleitungen erstellt. Von der Informationsebene Liegenschaften wurden diejenigen Grenzpunkte, welche zur Bestimmung des Zusammenlegungsperimeters nötig waren und die Grenzpunkte von Strassenparzellen, die durch die Güterregulierung nicht verändert wurden, aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Los 5 wurden nach Abschluss der Güterregulierung die Informationsebenen Liegenschaften, Nomenklatur und administrative Einteilung erstellt und die mit Los 2 erhobenen Informationsebenen ergänzt und aktualisiert.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 6. März 2006 bis 5. April 2006 im Gemeindehaus Bättwil öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Entsprechend dem Bericht der Einwohnergemeinde Bättwil vom 17. Oktober 2007 ist innerhalb der Auflagefrist keine Einsprache eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 19. Oktober 2007, das Vermessungswerk Bättwil Los 5 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Unternehmers und des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	76'590.90
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr.	43'503.90
Anteil Kanton	Fr.	16'543.50
Anteil Gemeinde	Fr.	16'543.50

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2003 beglichen. Fr 43'263.55 wurden dem kantonalen AV-Konto belastet. Der verbleibende Betrag von Fr. 240.35 wird mit dem B-Kredit im Jahr 2008 verrechnet.

Die Gemeinde Bättwil hat in den Jahren 2004 bis 2006 drei Jahrest tranchen à Fr. 2'430.00 an den Kanton ausbezahlt.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton, Amt für Geoinformation	Restzahlung an den Unternehmer B. Hänggi	Fr.	1'986.45
Durch Gemeinde Bättwil	Schlussrate an das Amt für Geoinformation	Fr.	9'253.50

Die Schlussrate der Gemeinde Bättwil kann auf Wunsch der Gemeinde auch in zwei Tranchen auf die Jahre 2007 und 2008 aufgeteilt werden.

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Bättwil Los 5 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 16'543.50 wird anerkannt.

- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Bättwil Los 5 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2003 beglichen.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 1'986.45 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Bättwil die Schlussrate von Fr. 9'253.50 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Bättwil Los 5 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 6. November 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Bättwil, 4112 Bättwil, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ing.- und Vermessungsbüro, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr.

3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung Bättwil Los 5: Die Amtliche Vermessung Bättwil Los 5, das Güterregulierungsgebiet der Gemeinde Bättwil umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")